

Sie bringt nicht die Herrschaft des frei sich entfaltenden menschlichen Wesens; sie vernichtet die Freiheit und alle ursprüngliche Tätigkeit. Die Formen des bürgerlichen Verkehrs stehen nicht in der Disposition der Menschen, vielmehr nehmen diese Formen die Menschen in ihre Disposition; nicht bestimmt das freie menschliche Wesen die Verhältnisse, sondern die Verhältnisse bestimmen das freie menschliche Wesen — und vernichten es.

So verwandeln die Beziehungen der bürgerlichen Gesellschaft Schritt um Schritt alle menschlichen Beziehungen in versachlichte Beziehungen des Warenverkehrs. Der Mensch kommt nur noch in Betracht als Glied, als Teilhaber dieses Verkehrs.

Das ist die Position des bürgerlichen Rechts bis auf den heutigen Tag. Man nehme unser heutiges Bürgerliches Gesetzbuch zur Hand: Unter welchem Gesichtspunkt behandelt es den Menschen? Etwa unter dem seiner natürlichen Bestimmung als Mensch? Keineswegs! Er wird behandelt unter dem Gesichtspunkt der Rechtsfähigkeit, und dann vor allem unter dem der Geschäftsfähigkeit, d. h. der Fähigkeit, Geschäfte zu machen, Verträge abzuschließen, verbindliche Willenserklärungen abzugeben usw. Ja, selbst das Familien- und Eherecht ist zum allergrößten Teil Vermögensrecht.

Grotius hat die Verkehrsformen, die mit der bürgerlichen Gesellschaft herrschend werden, klar umrissen. Er hat die Furchen, in denen Leben und Denken der herrschenden Klasse der bürgerlichen Gesellschaft ablaufen, scharf abgesteckt. Darum erhob ihn die bürgerliche Klasse zum Urvater der bürgerlichen Rechtslehre und übernahm sein Naturrecht als ihr Naturrecht. Er ist der erste bürgerliche Denker, dessen Denken ganz in den Rahmen der bürgerlichen Verkehrsverhältnisse gezwängt ist und für den diese Verhältnisse die Wirklichkeit selbst ausmachen. Indem er die bürgerlichen Verkehrsverhältnisse verabsolutiert, reißt er sie aus der lebendigen Entwicklung der Gesellschaft heraus. Seine Epigonen sehen daher immer nur die konservierte Form, nicht aber die Wirklichkeit. Die bürgerliche Rechtslehre ist nicht mehr die Lehre von der

Wirklichkeit der menschlichen Gesellschaft, sie ist die Explikation der einmal entdeckten und als Dogma hingenommenen Herrschaftsformen der bürgerlichen Gesellschaft. Darum dreht sie sich immer im eigenen Kreise, lebt in den bloßen Formen, die blind „ohne Rücksicht auf Zeit und Person“ und auf die konkreten Verhältnisse angewandt werden.

Grotius ist der Urvater des bürgerlichen Rechts. Aber er ist auch der Urvater der Borniertheit der bürgerlichen Jurisprudenz, die da glaubt, sie habe, wenn sie nur in den Formen des bürgerlichen Rechts denkt, die Wirklichkeit der Gesellschaft selbst erfaßt. Mit dem Grotianischen Naturrecht steigt die Illusion und Selbsttäuschung der bürgerlichen Rechts- und Staatsideologie empor, es handele sich bei den von ihr erfaßten Formen des Rechts um die natürlichen Formen des menschlichen Daseins. Die so verhängnisvolle Gleichsetzung der Interessen der herrschenden Klasse mit dem Daseinsgesetz der menschlichen Gesellschaft selbst, wie auch das falsche Dogma, es sei unter den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft möglich, die gesamte Gesellschaft in einem widerspruchslosen Ganzen zu organisieren, knüpfen an Grotius Naturrecht an.

Für die größten Geister, die früh diesen Widerspruch — das Zwanghafte und Äußere — der Verkehrsform, die mit der bürgerlichen Gesellschaft herrschend wurde, durchschauten, konnte daher die Forderung nicht lauten: Hinnahme dieser Verhältnisse, Angleichung an ihre Formen. Denn das hätte Selbstaufgabe, hätte Vernichtung des Menschen bedeutet. Diese Denker sahen, daß die Aufgabe, die die Herrschaft solcher veräußerlichter Verhältnisse den Menschen stellte, die harte Arbeit an der Bewahrung und Durchsetzung des menschlichen Wesens ist. Sie erkannten, daß die Vernunft nicht schon in der Zeit und ihren Verhältnissen ist, sondern daß der Mensch die Vernunft gegenüber den unvernünftigen Zeitverhältnissen zum Durchbruch zu bringen hat.

Einer der ersten Denker, der zu dieser dialektischen Erkenntnis kam, war Baruch Spinoza.

(Wird fortgesetzt)

Klassenjustiz in USA

Znm NH» Yorker K oram u ni »t en prnzefi

Von Josef Streit, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Im Juni dieses Jahres wird sich voraussichtlich der Oberste Gerichtshof der USA mit dem Prozeß gegen elf führende Männer der Kommunistischen Partei befassen, jenem Prozeß, der nach allgemeiner Auffassung dazu dienen soll, die Kommunistische Partei der USA zu ächten. Die amerikanischen Kriegshetzer haben diesen Prozeß angeordnet; die Verurteilung der Funktionäre der Kommunistischen Partei soll ihnen die Handhabe verschaffen, ihren Terror gegen alle Friedenskämpfer fortzusetzen und zu verstärken und die Kommunistische Partei der USA in die Illegalität zu zwingen. Nach diesem Manöver werden die Reaktionäre Amerikas — so hoßen sie — auf keinen ernsthaften Widerstand mehr bei der Verfolgung ihres Zieles, der Vorbereitung eines neuen imperialistischen Weltkrieges, stoßen.

Diese Methode ist uns Deutschen wohl bekannt. Hitler, der von dem deutschen Monopolkapital den Auftrag erhalten hatte, einen neuen Krieg anzuzetteln, verbot nach 1933 zuerst die Kommunistische Partei Deutschlands, setzte deren Führer und Funktionäre hinter Gitter und Stacheldraht und ließ die Besten von ihnen ermorden, um dann alle anderen fortschrittlichen Organisationen zu verbieten. Dieses Beispiel hat in Amerika Schule gemacht; und der erste Schritt auf dem Wege zu einer gleichen Entwicklung ist die Prozeßkomödie gegen die führenden Kommunisten der USA, die die fortschrittliche Presse Amerikas daher folgerichtig mit dem Leipziger Reichstagsbrandprozeß vergleicht.

Den elf Angeklagten wurde in der ersten Instanz einmal vorgeworfen, den Marxismus-Leninismus zu lehren. Wohlgermerkt: die kommunistischen Führer

sind nicht etwa des Versuchs der gewaltsamen Beseitigung der amerikanischen Regierung, noch der Vorbereitung des Umsturzes angeklagt, vielmehr wirft ihnen die Anklage die Verbreitung der Idee des wissenschaftlichen Sozialismus vor. Das steht im eindeutigen Widerspruch zu der Verfassung der USA, die die Freiheit der Meinungsäußerung garantiert.

Zum anderen wird den elf Männern vorgeworfen, sie hätten die Kommunistische Partei nach 1945 reorganisiert mit der „Absicht der Verschwörung zum Zwecke der Propaganda der Ideen des wissenschaftlichen Sozialismus“. In „Gottes eigenem Land“, im Lande der „Freiheit“, gilt es also als eine „Verschwörung“, wenn Friedenskämpfer zeigen, weshalb es immer wieder imperialistische Kriege gibt und was getan werden muß, um solche Kriege zu verhindern.

Am 21. Oktober 1949 wurde das Urteil der I. Instanz vom Bundesrichter Medina verkündet. Zehn der elf Angeklagten wurden zu je fünf Jahren Gefängnis und zehntausend Dollar Geldstrafe verurteilt. Das Urteil gegen den Vorsitzenden der Kommunistischen Partei im Staate New York, Thompson, lautete auf drei Jahre Gefängnis und gleichfalls zehntausend Dollar Geldstrafe. Die Verurteilung erfolgte wegen „Propagierung des gewaltsamen Sturzes der amerikanischen Regierung“. Der Antrag der Verteidigung, die Angeklagten bis zum Erlaß des Urteils in II. Instanz gegen Kautionsfuß zu setzen, wurde von diesem Gericht abgelehnt.

Der Richter Medina und seine besonders ausgesuchten Geschworenen haben damit ein Urteil gefällt, das den Wünschen ihrer Auftraggeber entsprach. Die Klassenjustiz Amerikas hat ganze Arbeit geleistet.